

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

31. Sitzung (31.07.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Ein und dreyßigste Sitzung.

Karlsruhe, den 31. July 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,
der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und
v. Berkheim,
des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystedt,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und
des Frhrn. v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

die Herren Regierungs-Commissäre, Staatsrath Frhr.
v. Sensburg, und geh. Ref. v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten,
Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Der Vicepräsident erklärte die Verathung über den Gesetzentwurf, das Schuldenwesen der Akademiker betreffend, für eröffnet.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, gab der Berichterstatter, Hofrath v. Rotteck eine Uebersicht von dem Inhalte des Commissionsberichtes, mit der Schlußbemerkung, daß der Antrag der Commission auf unbedingte Annahme des Gesetzentwurfes gehe.

Frhr. v. Zyllnhardt: Es kommt hier vorzüglich in Betrachtung, daß die Erfahrung seit dem Jahr 1810, den Mangel an Creditgesetzen für Akademiker sehr fühlbar gemacht hatte. Hauptsächlich aus dieser Veranlassung wurden die vorliegenden akademischen Gesetze bekannt gemacht. Bey der Abfassung derselben berücksichtigte man besonders die Gesetze der Universitäten Göttingen, Marburg und Jena. Es würde sehr bedenklich seyn, schon jetzt Veränderungen mit diesen Gesetzen vorzunehmen, und an Anordnungen zu rütteln, welche von den Behörden nach reiflicher Erwägung aller Umstände getroffen worden sind.

Der Frhr. v. Türkheim erklärte sich mit dieser Ansicht für einverstanden.

Zacharia: Schon deswegen darf ich mir erlauben, den Herrn Präsidenten um das Wort zu bitten, weil der Gegenstand der Verathung, meinem Berufe nach, eine besondere Ansprache für mich hat. Seit länger als dreißig Jahren habe ich unter diesem jungen und lustigen Völkchen gelebt, das nicht immer ist, was es zu seyn scheint, und oft das ist, was es nicht zu seyn scheint. Jedoch noch mehr bestimmt mich zu jener Bitte der Wunsch, die Gründe anzugeben, aus welchen ich dem Antrage des von meinem freundlich verehrten

Herrn Amtsgenossen erstatteten Commissionsberichtes aus voller Ueberzeugung beystimme.

Wir scheint, daß folgende vier Sätze hinreichen, die Hauptzweifel zu lösen, welche über den vorliegenden achten Titel der akademischen Gesetze erhoben werden können.

Erstens: Der vorliegende Gesetzentwurf enthält ein besonderes Recht, nach der Sprache der Rechtswissenschaft, ein jus singulare. Dieses besondere Recht läßt, wie ein jedes andere Recht dieser Art, alle die Vorschriften des gemeinen Rechts unseres Landes bestehen, welche dadurch nicht ausdrücklich abgeändert werden. Es ist also z. B. keinem Zweifel unterworfen, daß einem Hochschüler auch die Einrede der Minderjährigkeit zu Statten komme.

Zweitens: Das besondere Recht, welches der vorgelegte Gesetzentwurf enthält, hat den Zweck, die Trauwürdigkeit der Hochschüler im Schuldenmachen zu beschränken. In diesem Geiste ist der vorgelegte Gesetzentwurf, in sofern er von dem gemeinen Rechte abweicht, auszulegen.

Drittens: Alle die Rechtsverbindlichkeiten, welche ein Hochschüler eingegangen hat, sind für immer nach den akademischen Gesetzen zu beurtheilen, wenn nicht der Gesetzentwurf ausdrücklich eine Ausnahme von dieser Regel macht. Denn die Gültigkeit einer jeden Verbindlichkeit ist in Beziehung auf die Zeit zu beurtheilen, in welcher sie eingegangen worden ist.

Viertens: An einem jeden Orte des Landes steht der Hochschüler unter den akademischen Gesetzen. Ein persönlich besonderes Recht folgt der Person an jeden Ort, wo sie sich aufhält. Auch könnte sonst das vorliegende Gesetz nur zu leicht umgangen werden.

Ueber das, was der verehrte Herr Berichtserstatter am Schlusse seines Berichts über den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 20. Sept. 1819. männlich geäußert hat, erlaube ich mir noch folgendes hinzuzufügen.

Da ich bey diesem Beschlusse nur das denke und fühle, was Andere dabey denken und fühlen, so will ich nicht das aussprechen, was Andere darüber zu sich oder zu Andern gesprochen haben.

Aber ich bin der festen Ueberzeugung, daß dieser Beschluß schon von Rechtswegen mit Vorbehalt aller der Bestimmungen der Landesverfassung in Anwendung zu bringen seyn würde, welche damit nur immer vereinbar sind. Ich bin nicht so unbescheiden oder hoffärtig, um so fort eine meinen Ansichten entsprechende Erklärung von der Regierung zu verlangen. Aber den Wunsch will ich nicht bergen, daß es dem Staatsministerio gefallen möge, gelegentlich eine Erklärung dieser Art zu ertheilen.

Der Frhr. v. Wessenberg bemerkte, daß zur Verhütung aller Beeinträchtigung eine jährlich wiederholte Bekanntmachung des Gesetzes erforderlich seyn dürfte, damit jeder, der mit den Akademikern in Berührung komme, sich darnach richten könne.

Bei der hierauf Statt gefundenen Besprechung über die Nothwendigkeit, den vorgelegten Titel der akademischen Gesetze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, so wie über die Art einer zweckmäßigen Bekanntmachung dieses Titels wurde (von den Frhrn. v. Zyllhardt und v. Türckheim, und v. Zacharia) bemerkt, daß bereits die Einleitung getroffen worden sey, diese Gesetze durch die Bezirksblätter zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen, daß übrigens der vorgelegte Gesetzentwurf,

wenn er Gesetzeskraft erhalte, verfassungsmäßig durch das Regierungsblatt bekannt zu machen seyn würde. Weiter bemerkte der Hofrath v. Kottck, daß die von dem geh. Hofrath Zachariä über die Auslegung des vorgelegten Titels der akademischen Gesetze aufgestellten Regeln nur als doctrinelle Ansichten betrachtet werden könnten, da sich gegen diese Regeln noch manche theoretische Zweifel erheben ließen. Der geh. Hofrath Zachariä erklärte sich hiermit für völlig einverstanden.

Der Vicepräsident erinnerte hierauf, daß es nicht undienlich seyn dürfte, den von dem geh. Hofrath Zachariä geäußerten Wunsch förmlich im Protokolle niederzulegen.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Ich muß dem Herrn geh. Hofrath Zachariä meinen Dank abstat- ten, daß er mich nicht zu einer amtlichen Erklärung aufgefordert hat; ich wäre dazu nicht instruiert gewesen. Ich kann nur meine persönliche Ansicht aussprechen, und diese stimmt ganz mit der von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä geäußerten überein. Es könnte mir nicht anders, als angenehm seyn, wenn ein Mitglied des Staatsministeriums die gewünschte Erklärung er- theilte.

Herr v. Türkheim: Ich glaube, die Herren Professoren könnten sich bey den bekannten Grund- sätzen der Regierung und Regierungsbehörden beruhigen. Ich sollte nicht meinen, daß irgend ein Universitätsleh- rer auftreten und behaupten würde, daß er von der Regierung irgend etwas zu besorgen hätte.

v. Kottck: Ich habe diese Ueberzeugung im Commissionsberichte aus dem innigsten Gefühle ausge- sprochen. Meine Klage bezieht sich nur auf das, was

bundesgesetzlich ausgesprochen worden ist. Es ist Schuldigkeit gegen die Mit- und Nachwelt, Rechte zu wahren. In die weisen Maßregeln unserer Regierung setze ich übrigens durchaus kein Mißtrauen.

Zachariä: Die Bemerkung des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Türkheim scheint auf den allgemeinen Grundsatz zurückgeführt werden zu können: wenn ein Recht nicht von der Regierung beeinträchtigt wird, so bedarf es keines Gesetzes zur Gewährleistung für dasselbe. Allein nach diesem Grundsatz könnte man überhaupt unter einem guten Fürsten die Nothwendigkeit einer Verfassung bestreiten. Uebrigens habe ich nur einen Wunsch geäußert.

Frhr. v. Türkheim: Der Redner vor mir hat die Tendenz meiner Aeußerung nicht ganz richtig ausgedrückt. Ich behauptete nur, daß die Bemerkungen des Herrn geh. Hofrath Zachariä nur theoretischer, nicht praktischer Natur wären. Ich würde mich anders geäußert haben, wenn auf diese Bemerkungen irgend ein Antrag gegründet worden wäre.

Der Vicepräsident: Der Antrag, den Wunsch des Herrn geh. Hofrath Zachariä im Protokolle niederzulegen, schrieb sich allerdings nur von mir her. Er wurde veranlaßt durch die Verehrung für die Lehrer auf den Universitäten. Uebrigens wird der Zweck dieses Antrages schon durch die im Verlaufe der Berathung geschehenen, und in das Protokoll aufzunehmenden Aeußerungen hinlänglich erreicht werden.

Nachdem hierauf der Herr Regierungscommissär abgetreten war,

b e s c h l o ß

die Kammer einstimmig:

Ein und drehzigste Sitzung vom 31. July. 325

den Gesetzentwurf, gemäß dem Antrage des Commissionsberichtes anzunehmen.

Sodann wurde das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und genehmigt.

Weiter legte der Vicepräsident folgende Mittheilungen der zweyten Kammer vor:

1) Einen Erlaß wegen der von der Regierung gemachten Eröffnung, daß eine Aussetzung der Arbeiten der Kammern vom 4. August bis zum Anfange des Novembers l. J. eintreten solle,

Beylage Ziffer 85.

wobey der Vicepräsident bemerkte, daß der von der Ersten Kammer über diesen Gegenstand in der vorigen Sitzung gefaßte Beschluß bereits der zweyten Kammer mitgetheilt worden sey.

2) Einen Erlaß, die Bitte an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, um Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Amortisationskasse betreffend,

Beylage Ziffer 86. und
Unterbeylage zu Ziffer 86.)

3) Einen Erlaß, die Bitte um einen Gesetzentwurf über das polytechnische Institut zu Freyburg betreffend,

Beylage Ziffer 87. und
Unterbeylage zu Ziffer 87.

4) Einen Erlaß, die Bitte um einen Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Zehntens von Neubrüchen betreffend,

Beylage Ziffer 88. und
Unterbeylage zu Ziffer 88.

5) Einen Erlaß, die Bitte um einen Gesetzentwurf

wegen gänzlicher Abschaffung des Hausrhandels betreffend,

Beilage Ziffer 89. und

Unterbeilage zu Ziffer 89.

6) Einen Erlaß, die Bitte um einen Zuschuß für die Universitäts-Institute zu Heidelberg,

Beilage Ziffer 90. und

Unterbeilage zu Ziffer 90.

B e s c h l u ß :

die Erlasse 2 — 6. nach Wiedereröffnung der Sitzungen in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

v. Kott e c k: Die zuletzt verlesene Mittheilung der zweyten Kammer veranlaßt mich, Ein hochverehrtes Präsidium um das Wort zu bitten, um eine zwar nicht den Gegenstand jener Mittheilung, wohl aber einige bey dessen Verhandlung in der zweyten Kammer vor-gefallene Aeußerungen betreffende Erklärung — ohne allen Antrag bloß als für sich selbst sprechende Erklärung — in der Eigenschaft als Abgeordneter der Universität Freyburg zum Protokolle zu geben. Die Berichtserstattung und Discussion über die vorliegende Mittheilung abzuwarten, dürfte bey der eben bevorstehenden längern Unterbrechung unserer Sitzung bedenklich seyn; auch wäre solches unnöthig, da ich, wie gesagt, nicht gegen die Sache — die mir vielmehr, als eine der ehrwürdigen, und von mir längst innig verehrten Hochschule Heidelberg erfreuliche, nur sehr erwünscht seyn kann — sondern nur gegen eine dabey zufällig aufgestellte irrige Ansicht über einige Verhältnisse der Universität Freyburg zu sprechen habe.

Es wurde nämlich von einigen Rednern der zweyten Kammer die Behauptung hingeworfen, Freyburg sey eine paritätische Universität. Niemand widersprach, vermuthlich weil man voraussetzte, die Confessionseigenschaft dieser Hochschule werde wenigstens einem jener Redner bekannt, und derselbe auch auf Wahrung ihrer Interessen bedacht seyn. Hierdurch ist der Behauptung eine Art von stillschweigendem Anerkenntniß worden, welche zwar für jeden Fall unbeweisend ist, jedoch durch einen davon etwa zu machenden Mißbrauch allerdings präjudicirlich werden könnte. Daher halte ich mich für aufgefordert, feyerlich zu erklären, daß die Behauptung falsch, und daß Freyburg eine katholische Universität sey.

Ich weiß wohl, daß ich durch dieses Auftreten für die Confessionseigenschaft eines akademischen Körpers mich den Sarkasmen und gemeinen Witzleyen derjenigen bloß stelle, welche nicht wissen oder nicht wissen wollen, wovon eigentlich die Rede ist, und welche ihrer Liberalität kein höheres Ziel und keinen größern Beweis kennen, als zur Schau getragenen Indifferentismus. Aber ich glaube in der öffentlichen Achtung fest genug zu stehen, um für mich solchen Beweises nicht zu bedürfen, der Verdacht beschränkter oder engherziger Religions-Ansichten kann nicht auf mir liegen, und ich bin stolz genug, um alle, die nach angehörten Gründen meines Eifers für diese Sache, mich noch verunglimpfen könnten — zu verachten.

Meine Gründe aber sind Gründe des Rechts und der Pflicht, theils für den Confessionstheil, welchem ich angehöre, theils für den akademischen Körper, dessen Mitglied ich bin, und dessen Interessen zu wahren ich gelobet habe. Ich würde nach meiner Stellung sogar

schlecht zu handeln glauben, wenn ich diese meiner Wahrung eigends anvertrauten Interessen verwahrloste oder verriethe.

Freyburg ist eine katholische Univerſität. Noch niemals, bis auf die allerjüngſte Zeit, iſt darüber der geringſte Zweifel erklingen. Als ſolche — immer und allgemein ohne Ausnahme anerkannt — ſiel ſie mit dem Breisgau der badiſchen Regierung anheim, und wurde auch von dieſer nie anders als katholiſch geachtet, obwohl wir jeweils freudig und ohne alles Bedenken auch Proteſtanten in unſere Mitte als Collegen riefen — wie denn zumal ich ſelbſt zur Berufung einiger derſelben entſcheidend beygetragen. — Erſt ſeit etwas über Jahr und Tag haben dieſelben proteſtantiſchen Mitglieder, welche wir vertrauensvoll unter uns aufgenommen, und mit ihnen ein Paar der allerjüngſten katholiſchen Profeſſoren die ältern belehren wollen, daß ihre Univerſität eine paritätische ſey, und es iſt von vielen Seiten der Gemeinplatz erklingen: „daß ja die Wiſſenſchaft weder katholiſch noch proteſtantiſch ſey.“ Man könnte ſich begnügen, hierauf lächelnd zu erwiedern, die Wiſſenſchaft ſey ja auch nicht paritätiſch, wie denn die Univerſität es ſeyn könne? — Verſtändige wiſſen, daß hier nicht von der Wiſſenſchaft, ſondern von der Univerſität, als einem Beſitzthum, die Rede iſt, und daß, wenn es katholiſche und proteſtantiſche Dorſſchulen, Gymnaſien, Lyceen geben kann, es auch dergleichen Univerſitäten geben müſſe; und daß, wenn z. B. ein Spital — obſchon die Krankheit weder katholiſch noch proteſtantiſch iſt — gleichwohl, ſowie es die Stiftung oder ein anderer Rechtstitel mit ſich bringt — katholiſch oder proteſtantiſch ſeyn, — d. h. dem einen wie dem andern Confeſſionstheil angehören, oder auch allen

gemeinschaftlich seyn kann, dasselbe wohl auch von einer Universität, als einer Anstalt, einem Besitztum, einer unter dem Schutz des Privat-, wie des öffentlichen Rechtes stehenden Stiftung gelten müsse.

Es ist aber eine Universität ein sehr kostbares Besitztum für den Confessionstheil, welchem sie angehört, eine Zierde, und eine Leuchte — wohl Allen gleich zugänglich, und wofern Lehrer und Lernlustige verständig sind, auch allen gleich wohlthätig — jedoch der Regel nach von den Genossen des Confessionstheils, der sie die seinige nennt, vertrauensvoller und häufiger besucht, und in demselben Kreise, aus welchem sie vorzugsweise ihre Lehrer zieht, auch kräftiger ermunternd zu geistiger Thätigkeit, weil nähern Lohn verheißend dem literarischen Verdienst, oft auch gegen fremde Anfeindung einen Stützpunkt gebend, edlen Wetteifer entzündend, überhaupt wirksam zur Erhöhung, bezeichnend für die Stufe der Intelligenz einer Kirche, wie eines Landes. Zu diesen allgemeinen Gründen kommt für die teutschen Katholiken noch der besondere, daß sie in der neuen und neuesten Zeit ohnehin so manche Demüthigung erfuhren, gegen die Protestanten in eine so untergeordnete Stellung kamen, so manch kostbares Besitztum verloren, namentlich, daß sie nur sehr wenige Universitäten mehr die ihrigen nennen dürfen, und daß also die Erhaltung derjenigen, welche ihnen annoch geblieben, für sie desto wichtiger sey, in Bezug auf Freyburg insbesondere aber — ich darf es mit gerechtem Stolze sagen — die Betrachtung, daß von dort aus nie andere als freysinnige Lehre in kirchlichen, wie in bürgerlichen Dingen kam, und daß in einer Zeit sich neu erhebenden Dräuens von Hildebranderey und Mönchsgeist den Katholiken zehnfach kostbar seyn müsse, einen dem Lichte

befreundeten Vereinigungspunct, eine die Wohlgesinnten bekräftigende, die Bösen in Verwirrung setzende, weil vollwichtig zählende aufgeklärte katholische Gesamtstimme zu besitzen.

Ich habe diese Ansicht schon bey anderer Gelegenheit ausgeführt, und kann mich daher jetzt auf die bloße Andeutung beschränken. Ich setze nur bey: der akademische Körper selbst hat sich durch das Organ seiner Majorität darüber in gleichem Sinne gegen die hohe Regierung ausgesprochen, und was die Opposition nicht wenig bestürzt machte — unser aufgeklärter, die Liberalität nie vom Recht trennende, protestantische Universitäts-Curator hat laut mit dem Nachdruck der edlen Ueberzeugung sich für das Recht der Katholiken erklärt. Einer hohen Kammer wird dieses Recht auch keineswegs geschwächt erscheinen durch die Einsprache jener Opposition. Wohl kann der Besitz factisch gefährdet werden durch schlaunen oder gewaltsamen Angriff von außen, und durch Schwäche oder Abfall von innen: aber das Recht ist nimmer abhängig von der Gesinnung derjenigen, die seine Vertheidiger seyn sollten, und Eine hohe Regierung würde solches Recht zu schützen verpflichtet, und seine Verletzung würde selbst zur Landtagsbeschwerde geeignet seyn, wenn auch — was jedoch fern ist — die Majorität des Consistoriums das ihm anvertraute katholische Gut in fremde Hände zu geben geneigt wäre.

Ich gehe über zum zwenten Grund, zu dem Interesse unserer Hochschule selbst. Die Erhaltung, das Daseyn der Universität würde gefährdet durch das Aufgeben ihrer Confessionseigenschaft. Nicht nur besteht ihr Stiftungsgut allermeist aus ihr incorporirten katholischen Pfarrenen, welchen sie — als Parochus primi-

tivus et habitualis — bloße Vicarien setzt, und von welchen der Einkünftebezug zumal in Württemberg nach verlornen Confessionseigenschaft nur noch auf schwachem Titel ruhen würde: sondern selbst im badischen Lande — mit Schmerz sage ich es — bedarf sie des Bodens des kirchlichen Rechtes, um ihres Fortbestandes völlig sicher zu seyn. Wohl hat die Constitution die Dotationen der beiden Landesuniversitäten garantirt. Aber jeder Artikel der Constitution kann abgeändert werden durch die constitutionelle Gewalt, und schon mehr als einmal — wie bey der Verhandlung über das polytechnische Institut in Freyburg, und so eben auch bey jener über die vorliegende Dotationsvermehrung für Heidelberg — sind einige Stimmen in der zweyten Kammer erklungen, welche theils bestimmt die Unterdrückung der Freyburger Universität — nämlich ihre Verwandlung in eine polytechnische Schule, oder die Vereinigung beider Hochschulen, also die Aufhebung einer derselben in Anregung brachten. Von dem Umstand, ob einmal zwey Drittel der Landtagsstimmen, etwa durch Finanznoth bewogen, sich zur Aufhebung einer der beiden Universitäten vereinigen, hängt also Freyburgs Loos ab, wenn es nicht noch eine weitere — der Staatsgewalt entrückte, d. h. bloß ihrem Schutze, nicht aber ihrer Verfügung anvertraute — Basis, nämlich jene des selbstständigen Eigenthums, d. h. Stiftungs- und Kirchenrechtes hat. Denn leicht möchte geschehen, daß, wenn Freyburg auch für paritätisch erklärt wäre, dasselbe gleichwohl noch als in der That katholisch, und in dieser Eigenschaft vielen, als der Erhaltung minder würdig erschiene. Weshalb billig ist, daß, wenn es die mit dem Factum seines Katholischseyns verknüpfte

Ungunst trägt, es sich auch des mit solcher Eigenschaft verbundenen Rechtes erfreue.

Unwillkürlich ist hier ein Klage-ton über meine Lippen gegangen, und er wird mir nicht verargt werden. Die Universität Freyburg wird immer mit dem innigst gefühlten Danke erkennen, daß sie der Vatergüte ihres, seine Kinder alle mit gleicher Liebe umfassenden, Fürsten die Wiedererhebung aus dem tiefsten Nothstand schuldig ist; und nirgends — als in eben jener landesväterlichen Huld wird sie die zuversichtlichste Hoffnung des Heiles finden. Aber — ohne darum den erleuchteten und unparteyischen Geist unserer preiswürdigen Regierung im Allgemeinen zu verkennen — warum sollte nicht mit einiger, der schwesterlichen Liebe jedoch unnachtheiligen, Eifersucht bemerkt werden dürfen, daß mehrere Regierungsglieder, welche im Jahr 1819 und 1820 der Bitte um eine Dotationsvermehrung für Freyburg, dessen reine Jahreseinnahme damals kaum 36,000 fl. betrug, gar manches Bedenken entgegengesetzten, jetzt den Zuschuß für Heidelberg, dessen Einnahme auf etliche und siebenzig tausend Gulden sich beläuft, mit frömrender Veredsamkeit, gleich als wären sie Antragsteller, der Kammer empfehlen, während fast in demselben Augenblick die Universität Freyburg nach einem Dictat des Finanzministeriums eine Summe von 6000 fl. wieder herauszahlen soll, welche sie in den 1790er Jahren von den Ehinger Landständen als Aus-hülfe in ihrer damaligen Bedrängniß erhielt, und deren von allem Rechtsgrund ohnehin entblößte Nachfor-derung zu allem Ueberflus bereits im Wege des Ver-gleiches erloschen war. — Ich habe gesprochen.

Frhr. v. Wessenberg: Den Grundsatz, daß die Universität Freyburg eine katholische Lehranstalt sey,

halte ich für unbestreitbar. Ich glaube nicht, daß die Regierung oder die Kammern ihn jemals anfechten werden. Die Garantie liegt in dem öffentlichen Rechte und in unserer Verfassung. In diese Garantie einen Zweifel zu setzen, finde ich dermalen keine Veranlassung.

Hr. v. Türkheim: Als Curator der Universität Freyburg muß ich, obwohl selbst ein Protestant, meine Ueberzeugung laut und öffentlich aussprechen, daß das, was der Vertreter dieser schönen Bildungsanstalt sowohl über die Erhaltung, als über die Confessionseigenschaft derselben gesagt hat, meiner eignen Ueberzeugung vollkommen entspricht, wenn ich auch glaube, daß es nicht nöthig ist, diese Sache jetzt zu verfolgen, und zwar aus dem Grunde, weil meiner Meinung nach noch keine Veranlassung zu gegründeten Besorgnissen weder in der einen noch in der andern Beziehung gegeben worden ist. Die Aeußerung in der zweyten Kammer, welche vorhin angeführt wurde, war nur eine vereinzelte Stimme, aber weder die Regierungsbehörden, noch die zweyte Kammer haben über die auch nach meiner Ueberzeugung unbestreitbare Confessionseigenschaft der Universität einen Zweifel ausgesprochen. Allerdings ist dieselbe zur Sprache gebracht worden; und es ist darüber ein Ausspruch der Regierung zu erwarten, dessen Inhalt nach meiner Ansicht nicht zweifelhaft seyn kann, er ist aber noch nicht erfolgt.

H. v. Kottek: In meinem Vortrage war durchaus keine Spur von Mißtrauen gegen die Regierung. Vielmehr habe ich mein Zutrauen zu der Regierung auf das Bestimmteste geäußert. Der Angriff kam von einer Seite, von welcher er nicht zu erwarten war.

Der Vicepräsident bemerkte, daß es genügen werde, diese Aeußerungen zum Protokoll zu nehmen; womit sich die Kammer einverstanden erklärte.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, begründeten nunmehr Sr. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein Ihren Antrag auf Verwilligung eines Beytrags aus der Staatskasse für den landwirthschaftlichen Verein zu Ettlingen.

Hochverehrteste Herren!

Während der ersten Ständerversammlung im Jahr 1819 wurde dieser hohen Kammer ein ausführlicher Plan zu Gründung eines landwirthschaftlichen Vereins für das Großherzogthum vorgelegt, und zugleich der Antrag damit verbunden, zur Unterstützung dieses Vereins eine jährliche Summe von 6000 fl. auf das Budget zu übernehmen.

Diesem Antrag wurde jedoch keine weitere Folge gegeben, und es bildete sich inzwischen ohne Staats-hülfe unter der Leitung Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm, unseres hochverehrtesten Herrn Präsidenten, dessen hoher Sinn für alles Gute und Edle längst und allgemein anerkannt ist — ein solcher Verein zu Ettlingen, dessen nützliche Wirksamkeit sich in dem kurzen Zeitraume von drey Jahren bereits schon über ganz Baden ausgebreitet hat.

Gleichsam aus dem Schooße der Ersten Kammer entsprungen, verdient der landwirthschaftliche Verein, schon in dieser Hinsicht, deren ganze Aufmerksamkeit und thätige Fürsorge, aber er ist derselben auch um deswillen werth, weil er bisher, mit edler Uneigennützigkeit, blos aus eigenen Mitteln, und mit Auf-

wendung aller ihm zu Gebote stehenden physischen und geistigen Kräfte, die vaterländische Cultur auf eine höhere Stufe von Vollkommenheit zu bringen, und auf diese Weise die Wohlfahrt des Landes möglichst zu befördern suchte; er ist die schöne Frucht acht patriotischer Gesinnungen, welche, wenn sie mit sorgfamer Hand gepflegt, und durch Hülfsmittel vom Staate genährt wird, dem Lande einstens. und zwar in nicht ferner Zukunft die glücklichsten Resultate verspricht.

Ein so allgemein nütliches Institut aber, wie das in Frage stehende, verdient nicht allein den Schutz des Staats — dessen sich der Verein bisher dankbar erfreute — sondern es hat auch wohl gerechte Ansprüche auf dessen reelle Unterstützung, wenn anders seine nützliche Thätigkeit nicht bald gelähmt, oder wohl gar zum größten Nachtheil des Landes ganz zu Grunde gehen soll!

Was in dieser Beziehung von Seiten des Staats auch immer geschieht, es ist nur eine bloße Vorauslage, welche derselbe übernimmt, um in dem erhöhten Wohlstande des Landes, und in dem größern Grade von Glück und innerer Zufriedenheit dessen Bewohner, sehr bald den reichlichsten Ersatz dafür zu finden.

Der Wohlstand aller Staatsbürger aber muß sich nothwendig im Allgemeinen erhöhen, wenn ein Princip vorhanden ist, das — wie der landwirthschaftliche Verein — aus wissenschaftlich und practisch gebildeten Oekonomen — und aus gebildeten Männern anderer Classen bestehend — die Quellen des Nationalreichthums aufzufinden, und gehörig zu benutzen weiß, die ein so glücklicher Himmelsstrich, und ein so gesegneter Boden, wie der unserige, dem Forscher in reichem Maaße darbieten.

Auch haben sich die wohlthuedenden Wirkungen des Vereins schon nach allen Gegenden des Großherzogthums hin verbreitet; denn der unermüdeten Sorgfalt des durchlauchtigsten Präsidenten des Vereins, und dem Eifer und den Einsichten des sich sehr verdient darum gemachten Vereinsdirectoriums und Directions-Ausschusses, so wie nicht weniger den patriotischen Bemühungen einzelner Mitglieder dieses Instituts selbst ist es gelungen, in der kurzen Zeit seiner Existenz manche interessante und selbst wichtige Aufgabe im Gebiete der Landökonomie, Technologie, Meteorologie u. s. w. zu lösen, und solche möglichst practisch anwendbar zu machen, und ins Leben einzuführen.

Allein die Mittel, welche hiezu aufgewendet werden konnten, hingen bisher mehr vom Zufall ab, und mußten sich hauptsächlich auf die größere oder minder große Anzahl der Vereinsmitglieder und deren Beiträge, auf den größern oder geringern Absatz der Verhandlungen des Vereins, und endlich auf den Ertrag dessen Probefeldes beschränken; immer aber reichten die Einnahmen bey weitem nicht hin, um die Ausgaben davon zu decken. — Eine specificirte Berechnung hierüber, welche mir von dem Directorium zugestellt wurde, und die ich zur nähern Einsicht der verehrlichen Mitglieder dieser hohen Kammer meinem Vortrag belegen werde, beweist, daß die Einnahme des letzten Jahrs nicht mehr als 2250 fl., die Ausgabe hingegen 5750 fl. betrug, und sich das jährliche Deficit sonach approximativ auf 3500 fl. belaufe. Ein Beytrag von Seiten des Staats wäre daher höchst erwünscht, und diesen Wunsch mache ich mir um so mehr zu eigen, als ich die Ehre habe, selbst Mitglied des Vereins zu seyn. — Aber er dürfte in doppelter Hinsicht auch

als gerechtfertigt erscheinen, einmal, weil der Verein ohne Anmaßung behaupten darf, die gehörige Reife erlangt zu haben, um dem Vaterlande wirklich nützlich zu werden; und zweytens, weil bey der jezigen Lage unseres Handels, und, bey der Krisis, die unserer inländischen Production bevorsteht, die Erhaltung eines Instituts, wie das des landwirthschaftlichen Vereins, für den Staat von der höchsten Wichtigkeit seyn muß.

Denn will und muß man sich von benachbarten Staaten, durch deren drückende Zollgesetze dazu veranlaßt, mehr und mehr isoliren, was kann in diesem Falle wichtiger als die Aufgabe seyn: Wie die innere Industrie zu heben sey; was für das Gemeinwohl von höherem Interesse als Vereine, welche dergleichen schwierige Aufgaben zu lösen vermögen? Daß aber der unsere dieser Forderung Genüge leisten werde, und solcher gewachsen sey, wird nachstehende gedrängte Uebersicht, welche ich davon entworfen habe, und die schriftlich vorzutragen ich mir erlaube, um nichts zu übergehen, was zur lebendigen Anschauung dieses Instituts, zur richtigen Beurtheilung dessen Geschäftsumfanges, und zur gehörigen Würdigung dessen ganzen nützlichen Wirkens beitragen kann, hinlänglich beurfunden.

„Der landwirthschaftliche Verein des Großherzogthums Baden besteht seit dem 4. Juny des J. 1819 zu Ettlingen, und erfreute sich schon am 1. Aug. desselben Jahrs der Bestätigung Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs. Sein Zweck ist möglichste Vervollkommnung der Landwirthschaft des Großherzogthums, und der damit in naher Verbindung stehenden Gewerbe; und sein Wirken ist rein praktisch; denn der theoretische Theil der Landwirthschaftslehre ist nur ein Mittel

für ihn, um jenes praktische Wirken zu erleichtern, zu befördern, und ganz in das Leben einzuführen.“ —

„Die Thätigkeit des Vereins äußert sich in zwey-
facher Hinsicht:

Einmal in der Auffassung fremder Erfahrungen und Theorien im Ackerbau, und in deren Prüfung und Sichtung, mit beständiger Rücksicht auf das Großherzogthum; und dann in der Verbesserung des Mangelhaften und Einführung des bewährt Gefundenen durch alle jene Mittel, die dem Vereine im Ganzen oder den einzelnen Mitgliedern auf erlaubtem Wege zu Gebot stehen.“

„Diesen Zweck erreicht er durch Versuche in allen Theilen der agronomischen Kunst, die auf besonders dazu gemieteten Feldern auf verschiedenen Standpunkten des Landes Statt finden, als nämlich: durch chemische Untersuchungen von verschiedenerley Getreidearten; durch Culturversuche über dieselben; durch Versuche über Düngerarten u. s. w.“ —

„Vermitteltst Verkündigung dieser Versuche, wozu ihm ein unter dem Titel:

„Verhandlungen des Großherzoglich Badischen Landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen“

herauskommendes Blatt als Organ dient, und das außer den erst angeführten Rubriken, auch noch öconomisch-technologische und öconomisch-naturhistorische Aufsätze, so wie landwirthschaftliche Topographien enthält — verbreitet der Verein das Bewährte, enthüllt das Unhaltbare, und schützt vor Verirrungen.“ —

„Eine aus eigenen Mitteln angeschaffte, sich täglich mehrende Bibliothek und eine Modellkammer einer, und eine besonders dazu niedergesezte Maschinenbau-

Commission andererseits dienen dem Vereine dazu, das Neueste und Vorzüglichste aus dem Gebiete des Ackerbaues in Umlauf zu bringen, und die ununterbrochenen gegenseitigen Mittheilungen zwischen den correspondirenden Mitgliedern und der Vereins-Direction, setzt die erstern über alle Zweige der Landwirthschaft Badens in die genaueste Kenntniß, welches auf einem andern Wege nur schwer zu erhalten seyn würde."

"Der Verein besteht gegenwärtig aus 542 Mitgliedern im Ganzen; nämlich aus 501 Inländern aus allen Kreisen des Landes, und aus 41 Ausländern; sodann aus 232 ordentlichen Mitgliedern, und aus 308 inländischen Correspondenten."

"Die specielle Leitung des Ganzen unter der Aufsicht des Präsidenten ist einem Director und einem Directionsauschusse anvertraut."

"Der Verein unterhält Verbindungen mit der französischen Gesellschaft für Wissenschaften, Künste und Ackerbau zu Strasburg, mit der Centralstelle des württembergischen landwirthschaftlichen Vereins zu Stuttgart; mit den landwirthschaftlichen Vereinen zu Rothenburg, Lübingen und Kirchheim unter Teck, mit dem Central-Comite des landwirthschaftlichen Vereins des Königreichs Baiern, mit dem Culturverein zu Nürnberg, mit der landwirthschaftlichen Gesellschaft des Königreichs Sachsen zu Dresden, und mit der patriotischen landwirthschaftlichen Gesellschaft für das Königreich Böhmen zu Prag."

"Unter den Ausländern zählt der Verein bewährte und selbst berühmte Männer in der Wissenschaft des Ackerbaues und der Landökonomie; unter den Inländern bewährte und verdiente Landwirthe Badens, und eine große Anzahl bedeutender Güterbesitzer, die Mi-

nister, viele Mitglieder der beiden Kammern, einen großen Theil der Staatsräthe und anderer ausgezeichneten Beamten.“

„Aus diesem Vereine ist ferner auch eine meteorologische Gesellschaft, die sich über das ganze Land verbreitet, sodann eine Bienensocietät, und eine Vereinigung mehrerer patriotischer Bürger, welche sich anheischig machten, arme Landwirthe durch Beiträge zu unterstützen, hervorgegangen. In seinem Schooße keimte die erste Idee zur Vereinigung der Israeliten, um auch ihrerseits nach einem bestimmten Plane zur Beförderung des Ackerbaues mitzuwirken. Ihm verdankt der Bezirksverein zu Willingen seine Entstehung; und es ist zu hoffen, daß sich dergleichen Vereine noch mehrere im Lande bilden werden; und namentlich dürfen, in dieser Beziehung, vorläufig Möhringen, Wiesloch und Lörrach angeführt werden.“

„Eine nähere Uebersicht über diese Bezirksvereine findet sich im 4. Heft S. 181. und im 6. Heft S. 81. der Verhandlungen des Vereins. — Ihr Zweck ist derselbe, wie jener des Centralvereins, nämlich: Vervollkommnung der vaterländischen Agricultur, und der mit ihr in nächster Verbindung stehenden Gewerbe. — Manche schöne und wichtige Aufgabe wurde schon von dem Vereine in dem kurzen Zeitraume seines Daseyns gelöst; Badens ackerbauende und gewerbetreibende Classe hört seine Stimme mit Achtung, und der Verein darf sich schmeicheln: sich bereits ein, nicht mehr leicht zerstörbares, Vertrauen im ganzen Lande erworben, und einen guten Samen ausgestreut zu haben, von dem mit Grund zu hoffen ist, daß er einstens reiche Früchte tragen werde!“ —

Durch das Vorgetragene wird sich eine hohe Kammer hinlänglich davon überzeugt haben, wie wichtig und umfassend die Arbeiten des Instituts des landwirthschaftlichen Vereins seyen; wie wünschenswerth daher für das Wohl des ganzen Landes dessen Erhaltung werde, und wie nothwendig somit eine Unterstützung aus Staatsmitteln sey, ohne welche diese so wichtige Anstalt in kurzer Zeit zu Grunde gehen würde.

Mein Antrag bey Einer hohen Kammer geht sonach dahin:

Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, ehrerbietigt zu ersuchen, zur fernern Erhaltung des für das Beste und den größern Wohlstand des Landes so nützlichen Instituts des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen in Uebereinstimmung mit den beiden Kammern, eine angemessene Summe als jährliche Unterstützung desselben, in dem Budget mit aufnehmen lassen zu wollen.

Ich schliese in der beruhigenden Hoffnung, daß dieser mein Antrag nicht ganz ohne Unterstützung in dieser hohen Kammer bleiben, und daß er dem Vaterlande, seiner Zeit, vielleicht noch einmal nützlich seyn werde.

Dieser Antrag wurde von dem Prälaten Hebel, dem Fhrn. v. Wessenberg, dem Hofrathe von Kottel, und dem Fhrn. v. Gemmingen. Steinegg unter der Bedingung unterstützt, wenn dieser Verein in eine Landes-Anstalt verwandelt würde.

Fhr. v. Türkheim: Ohne den dermaligen Mitglieder des Vereins zu nahe zu treten, wünschte ich doch, daß er selbst das Bild einer guten Wirthschaft aufstellen, und nicht mehr ausgeben möchte, als er einnahme; wenn, abgesehen von der Zweckmäßigkeit, daß von Staatswegen etwas zur Beförderung der Landwirth-

schaft geschehe, eine Staatsanstalt auf diesen bereits bestehenden Privatverein gegründet werden soll.

Reg. Comm. Staatsrath v. S e n s b u r g: Der landwirthschaftliche Verein hatte einen sehr kleinen Anfang. Er wurde von dem damaligen Oberamtmanne A c k e r m a n n gestiftet. Jedoch bald vergrößerte sich die Zahl seiner Mitglieder, nur fehlten ihm die nöthigen Fonds. Denn er bedurfte, wie ähnliche Vereine, zur Anstellung landwirthschaftlicher Versuche eines hinreichenden Areals. In Ettlingen wurden zu diesem Zwecke Gärten in Bestand genommen, aber seitdem ist Ackermann nach Karlsruhe versetzt worden, und hier bietet sich nicht dieselbe Gelegenheit dar, Gärten oder Aecker zu miethen. Allerdings ist es billig, den Verein aus Staatsmitteln zu unterstützen, sobald er für eine Landesanstalt erklärt wird. Aber vor allen Dingen würde ein Plan vorzulegen seyn, wie der Verein als Landesanstalt bestehen oder gedeihen könnte. Es würde noch nicht hinreichen, Geld für diese Anstalt zu bewilligen. Grundstücke sind die Hauptsache. Auch die Frage würde zu erörtern seyn, an welchen Ort der Sitz der Anlage zu verlegen wäre? Heidelberg würde dabey besonders gegründete Ansprüche haben. Dort bestand eine staatswirthschaftliche Section, welche, wenn auch jetzt mit der philosophischen Facultät vereinigt, dennoch der Anstalt besonders förderlich seyn könnte. Dort würde sich leicht das erforderliche Areal ausmitteln lassen. Ackermann, der Stifter des Vereins, hat das Directorium niedergelegt.

Se. Durchl. der Herr Fürst v. Löwenstein erinnerten dagegen, daß der Verein noch vor kurzem zu Ettlingen eine Generalversammlung gehalten habe, daß

ihm übrigens allerdings ein angemessenes Areal zur Anlegung einer Musterwirthschaft zu wünschen seyn würde.

v. Kettner: Ich glaube, daß der Verein von seinem ursprünglichen Zwecke abgekommen ist. Er war Anfangs bloß bestimmt, praktische Landwirthe zu Besprechungen und zur Anstellung von Versuchen auf den eigenen Feldern zu vereinigen. Wäre der Verein diesem Zwecke treu geblieben, so würden die Beyträge der Einzelnen hingereicht haben, die Ausgaben desselben zu bestreiten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Nach dem ursprünglichen Plane würde doch der Zweck des Vereins zu beschränkt geblieben seyn.

Nachdem weiter (von den Frhrn. v. Türckheim und v. Wessenberg) bemerkt worden war, daß die Frage am Ende die seyn werde: ob man den Verein in eine Staatsanstalt verwandeln solle? daß es sich jedoch für jetzt nur von der Ernennung einer Commission zur Begutachtung des gemachten Antrags handle,

b e s c h l o ß

die Kammer,

die Motion in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Der Tagesordnung gemäß machte nunmehr der Vicepräsident die Anzeige von dem Resultate der Vorberathung, welche dem Beschlusse der letzten Sitzung gemäß, über die Bitte um einen Gesetzentwurf wegen gleicher Vertheilung der Kriegsleistungen in künftigen Fällen gehalten worden sey. Man sey der Meinung gewesen, den auf eine solche Bitte gestellten Antrag des Herrn Hofraths v. Kottack an die wegen der Ausgleichung der Centrakriegsleistungen bestehende Commission zu verweisen.

v. Rotteck: Bey der nunmehr auf lange Zeit — bis zu unserer Wiederversammlung im November — ausgesprochenen Verschiebung der weitem Verhandlungen über den von Kriegsfrohnen, und überhaupt von Kriegsleistungen handelnden Theil meiner Motion muß ich mir die Erlaubniß erbitten, die mir schon in der Sitzung vom 22. Juny bey Gelegenheit der Discussion über die Staatsfrohnen ausdrücklich vorbehaltene Neußerung über den jenen Gegenstand betreffenden Theil des Commissionsberichtes wenigstens summarisch zum Protokoll zu geben. Es ist solche Neußerung nicht bloß als abgedrungene Rechtfertigung, sondern auch als etwas nähere Entwickelung meiner Ideen und Anträge über die hochwichtige Sache zu betrachten, und sie wird vielleicht von der neuen, mit ihrer Begutachtung beauftragten, Commission nicht ganz unwerth der Beachtung erfunden werden.

Mein Antrag, worauf die Forderung der Staatsfrohnaufschaffung beruht, auch auf die Kriegsfrohnen (überhaupt Kriegsleistungen) auszudehnen, ist von der verehrlichen Commission als praktisch unausführbar, auch als theoretisch irrig, in Summa als gefährlich und verderblich, daher einer weitem Erörterung ganz unwürdig, erklärt worden.

Die Gründe dieses verwerfenden Urtheils bestehen in einem angeblichen Erfahrungssatze, in einer theoretischen Behauptung, und in einem Exempel, welche jedoch zusammen genommen nicht einmal die Außenwerke meiner Lehre stürzen.

„Hätte man meinem Antrage gemäß schon im letzten Krieg gehandelt, der Staat würde Banquerout gemacht haben“ — so sagt der Commissionsbericht. Ich frage: was ist ein Staatsbanquerout? — Das erklärte

Unvermögen zur Erfüllung seiner Rechtsschuldigkeiten. Einen solchen Banquerout nun — was das Wesen seines Begriffs betrifft — hat der Staat ja wirklich gemacht, denn er hat durch das System der unentgeltlichen Kriegsleistungen die Rechtsschuldigkeit der gleichen Vertheilung der Societätslasten verletzt, er hat seine Bedürfnisse auf Unkosten blos eines Theils befriedigt, und sich durch die That für unvermögend erklärt, denjenigen, welche ihm in der Noth den Vorschuß (freilich gezwungen) gaben, die Wiedererstattung zu leisten; er hat sonach von einer Gesamtschuld sich befreit, durch den Verlust, ja durch den Ruin eines Theils seiner Bürger. Denn was jetzt hintennach unter dem Titel einer sogenannten Veräquation geschieht, ist blos ein ungenügender Versuch, das begangene vielfache Unrecht wieder zu heilen, ähnlich einem etwa lange nach gemachtem Banquerout anzustellenden Versuche der Repartition des Verlustes unter die noch aufzufindenden Gläubiger. Es ist also zwischen dem wirklich Geschehenen, und einem eigentlich sogenannten Staatsbanquerout kein wesentlicher Unterschied; nur daß hier diejenigen Gläubiger, welche man ihrer Forderung beraubt, förmliche Schuldscheine, nach positivem Rechte gültig in Händen haben, dort aber blos natürlich, nach dem allgemeinen Gesellschaftsrecht gültige Schulden vorhanden waren.

Doch die verehrliche Commission hat im Grunde nur sagen wollen, die Kriegslast wäre unerschwinglich gewesen bey dem Systeme der Bezahlung. Nun frage ich: Wäre wohl mehr aufgewendet worden bey solchem System, als bey jenem der unentgeltlichen Leistung? Ich denke wohl nein! — Denn man hält besser zu Rathe, was man bezahlen muß, als was man nur nimmt.

Es ist also eher mehr getragen worden, oder sey es auch nur gleichviel, als geschehen wäre nach dem System der Vergütung. Es ist getragen und bestritten worden mit und aus den Kräften der Staatsangehörigen, also des Staates. Es war demnach nicht unerschwinglich. Ja, es hat ein Theil der Staatsangehörigen allein, oder doch in sehr ungleichem Verhältniß gegen die Uebrigen es getragen: würden wohl Alle mit einander und nach dem System der gleichförmigen Belastung weniger haben tragen können? —

Praktisch wie theoretisch erscheint es demnach im Allgemeinen möglich, und dabey gleich wirthschaftlich gut als rechtlich nothwendig, daß das Staatsganze die Kriegslast trage, und nicht bloß ein Theil der Bürger, d. h. die Last als solche, so lange sie nicht die Kräfte aller Bürger zusammengenommen übersteigt, kann nicht als absolut unerschwinglich gelten, und würde sie jemals so hoch steigen, so wäre doch niemals die wechselseitige Ausgleichung oder die Vergütung aus Gesamtmitteln, sondern nur die wirkliche Leistung unerschwinglich. Denn die erste läßt die Totalsumme der Staatskräfte ganz unverändert. Der Staat ist sich selbst, und ein Bürger gegen den Andern zugleich Schuldner und Gläubiger, und es sind Schulden der linken Hand an die rechte. Nach ihrer Bezahlung oder wechselseitigen Aufhebung durch Gegenrechnung ist der Staat als Ganzes gerade eben so reich wie zuvor, nur unter seinen Bürgern ist das Rechtsverhältniß hergestellt worden.

Eine Unmöglichkeit der Vertheilung wird also aus der Schwere der bereits getragenen, oder überhaupt die Summe aller Privatkräfte nicht übersteigenden Last nie können dargethan werden. Wohl aber mag sie mit-

unter eintreten aus Abgang der Daten, welche die gegenseitige Ansprüche juristisch klar darlegen. Hat man versäumt, die gehörigen Anstalten zur Verificirung der von den Einzelnen getragenen Lasten zu machen, oder werden durch den Kriegsthumult selbst die Aufsicht und Controle gestört, oder läßt man zu lange anstehen, bis man die Gegenrechnung anstellt, dann ist allerdings eine Unmöglichkeit der gleichen Vertheilung vorhanden, nämlich die Unmöglichkeit der Liquidation.

An einer solchen Unmöglichkeit — vervollständigt durch den inzwischen verflossenen Zeitraum — wird wohl auch der Versuch einer eigentlichen Peräquation der alten Kriegslasten von 1809 — 1815 scheitern. Aber gerade, daß man trotz der ungeheuern Schwierigkeiten und unübersteiglichen Hindernisse solchen Versuch gemacht, mit rastlosem Eifer und überschwenglicher Mühe verfolgt, und Plane dazu den Kammern wiederholt zur Prüfung vorgelegt hat, zeigt, wie tief die innerste Ueberzeugung unserer eigenen erleuchteten Regierung von der Wahrheit derjenigen Grundsätze sey, auf welche mein ganzer Antrag gebaut ist. Denn, was man selbst fürs Verflorfene herzustellen sucht, muß wohl eine noch heiligere — weil unendlich leichter zu erfüllende Pflicht für die Zukunft seyn. Ich glaube auch nach so laut sprechendem Anerkenntniß keiner weitem Rechtfertigung meiner Motion zu bedürfen.

Dagegen fordere ich die hochverehrte Commission auf, mir irgend einen Rechtsatz anzugeben, worauf das System der unentgeltlichen Leistung möchte zu begründen seyn. Gar vieles in jedem Krieg wird denn doch unmittelbar aus der Staatskasse, d. h. auf Unkosten der Gesamtkasse, d. h. auf Unkosten der Gesamtheit bestritten — der Sold der Truppen, die

Waffenvorräthe, die Armeebekleidung, oftmals auch die Magazine, wo nicht die bloße Gewalt herrscht — wo ist nun die Grenze, und welches ist das Kriterium, woran die nur entgeltlich zu fordernden Leistungen von denjenigen zu unterscheiden sind, welche man unentgeltlich leisten soll? — Kann ich Speise und Trank, und Zugvieh und Früchte und Schanzarbeit unentgeltlich begehren, warum nicht auch Tuch und Leder, dann jede Handwerks- und Fabrikarbeit, überhaupt Geld und Geldeswerth? — Oder ist wirklich die Willkühr, die Convenienz, das Commandowort des Feldherrn, was Rechte erzeugt und vernichtet? —

Die Nothwendigkeit zwar führt allerdings den Stab im Kriege; aber die Nothwendigkeit, nach allem, was gesagt worden, heischt nur die Leistung, nicht aber die Unentgeltlichkeit derselben. Nur eines kann ich zugeben, das nämlich, daß — auf dem wirklichen Kriegsschauplatz — der Kriegsthumult so groß, und die Kriegsszenen so wechselvoll seyn können, daß Aufsicht und Kontrolle — die Bedingungen der Liquidation — unmöglich werden. In solchen Fällen und Zeiten nun — bey guten Anstalten jedoch und vorsichtigen gesetzlichen Bestimmungen werden sie nur selten eintreten, und schnell vorübergehend seyn — verkünde man für einen bestimmten Bezirk das Martialgesetz, d. h. man thue den Bürgern kund, daß für eine Zeit nur das physische Gesetz der Gewalt und des Zufalls, nicht das moralische des Rechtes walte! Man erkläre (also ausnahmsweise, nicht als Regel) den Staat, oder einen Theil desselben wie in Belagerungsstand, und rechtfertige die harte Maßregel durch die stärkere Feindesgewalt oder durch das inappellable: „Noth hat kein Gebot!“ Doch selbst in diesem äußersten Fall hat die Regierung

die Verpflichtung auf sich, wenigstens so viel als möglich das Maas der geforderten Opfer erkennbar zu machen, auch so viel Gleichheit als möglich bey der unmittelbaren Vertheilung zu beobachten, und endlich die spätere Vergütung wenigstens in soferne eintreten zu lassen, als eine approximative Schätzung noch möglich ist.

Es ist also selbst in solchen Nothfällen noch immer ein wesentlicher Unterschied zwischen den von der eigenen Regierung und den vom Feind verhängten Kriegsübeln. In Ansehung der letzten hat der Staat seine Schuldigkeit gegen die Betheiligten erfüllt, wenn er — wovon das Gegentheil wohl nie juridisch wird zu beweisen seyn — die nach Umständen möglichen, politischen und militärischen Vertheidigungsanstalten gemacht hat. Welches Uebel, trotz dieser Anstalten, gleichwohl hereinbricht, dafür ist der Staat nicht verantwortlich; es ist reiner Zufall, reines Unglück, welches derjenige verschmerzen muß, welchen es trifft. Also geschieht es auch in Bezug auf Polizeyanstalten bey Feuer- und Wasserschaden, bey Raub und Mord, bey Hungersnoth und Sterben. Der entgegengesetzte Grundsatz würde dem Feinde leicht machen, den ganzen Staat durch gesteigerte Forderung an die occupirte Provinz zu verderben. Es wäre diese Provinz wie eine geschlagene Ader, durch welche der Lebenssaft des ganzen Körpers ausströmt. Nur in dem (juridisch gleichfalls nie erscheinenden) Falle, daß ein Staat anerkennen müste, einen ungerechten Krieg geführt, demnach die feindlichen Waffen muthwillig herbeygelockt zu haben, könnte die Ersazleistung an die Kriegsoffer als Rechtsschuldigkeit gelten. Was aber die Regierung selbst verhängt — und geschähe es im äußersten Nothfalle, z. B.

wenn sie ein Dorf ansteckt, um den Rückzug des Heeres zu decken — dafür ist sie nach der Strenge des Rechtsbegriffs den Betheiligten verantwortlich, d. h. sie darf es nur nach dem Societätsgesetz der möglichst gleichen Vertheilung (hier also der nachfolgenden Vergütung) verhängen.

Denn sie ist die Schützerin des Rechts, nicht aber eine feindlich waltende Macht. Ihre Gewalt ermangelt jedes rechtlichen Fundaments, und berechtigt selbst zur Gegenwehr, wo sie nur als Gewalt, also das Societätsgesetz überschreitend, auftritt.

Mit nichten kann das im Commissionsbericht aufgestellte Exempel von den beiden Heeren dieß- und jenseits der Murg mich irre machen. Nur von den augenblicklich vertheilt werdenden Kriegslasten, von den der Gegenwart allein und im strengsten Sinne zugewiesenen Leistungen mögen die vom Feind occupirten Bezirke — als welche nämlich zeitlich vom Staate getrennt, und seines Schutzes beraubt sind — frey bleiben. Nicht aber von allen andern.

Nehmen wir an — wie auch in ältern Zeiten, wo selbst im Krieg noch Rechtsbeachtung herrschte, geschah — unser Kriegsheer hätte aus schon früher gesammelten und bezahlten Magazinen aller Art seine Bedürfnisse bestritten, es wären zu solcher Befreiung Staatsschulden gemacht worden, es wären weitere Schulden zur Aufstellung neuer Heeresmassen, für Subsidien, für Waffenankauf contrahirt worden — alles, während ein Theil des Landes unter Feindesgewalt schmachtete, das feindliche Heer durch unbezahlte Lieferungen ernähren, bekleiden u. s. w. auch etwa schwere Brandschatzungen in seine Kriegskasse werfen mußte. Würde deswegen, wenn z. B. im Frieden das Land

wieder zurück gegeben, oder wenn es wäre wieder erobert worden, würde dasselbe aus dem Grund seiner zeitlichen Occupation durch den Feind sich befreien können von der Theilnahme an der allgemeinen Staatsschuld? — Und wenn es solches nicht kann in Bezug auf gewisse Artikel, warum sollte dieses in Bezug auf andere Statt finden? Wenn es z. B. beytragen muß zu der Schuld, die der Recrutirung oder der Subsidiën willen gemacht worden, warum sollte es frey seyn von derjenigen, die man des Fleisches und des Getraides und der Fuhren willen gemacht hat? — Oder dürfte man zum letztgenannten Zweck deswegen keine Schulden machen, weil ein Theil des Staates in Feindesgewalt ist? — Kann denn überall das Factum eines feindlichen Einfalls in einen Theil des Staats das allgemeine Rechtsverhältniß der Staatsvereinigung aufheben, und selbst die nicht occupirten Provinzen einem andern Gesetz, als sonst hätte Statt finden mögen, unterwerfen? —

Wird, wer einen Hagelschlag erlitten, deshalb frey von seiner allgemeinen Steuerpflicht? Gemindert wird diese allerdings werden durch die Vermögensverminderung, und dieses, aber auch nur dieses, findet rechtlich in Rücksicht der vom Feinde verheerten Länder Statt. Etwas weiteres — sey es directe Aushülfe durch Geschenke, oder indirecte durch Steuernachlaß für eine gewisse Zeit (während der Occupation jedoch hören, wie sich von selbst versteht, alle Steuerforderungen, und insbesondere auch die Kriegssteuer auf,) etwas weiteres, sage ich, können sie je nach Umständen, etwa von der Billigkeit oder Humanität, oder auch von der politischen Weisheit ihrer Regierung oder ihrer Staatsgenossen erhalten, aber fordern als ein Recht

dürfen sie es nicht. Aller Aufwand, den die vom Feind noch nicht occupirten Länder machen, ist ohnehin zum Theil auch wegen der occupirten gemacht worden, es waren Mittel zur Wiedereroberung; also zu einem von ihnen mitgewünschten Zweck, zu welchem daher auch mit beyzutragen sie natürlich verbunden sind. Endlich ist es eben so schlimm nicht, daß der Zustand der vom Feinde besetzten Provinz übler als der von den Freunden behaupteten sey. Es entsteht dadurch ein Grund mehr, sich wacker zu vertheidigen, und sobald möglich wieder zu befreuen. Aber das ist schlimm, wenn der Unterthan keinen Unterschied spürt, ob Feind oder Freund bey ihm hause, oder wenn er gar — wie davon Beispiele vorliegen — Ersteres noch vorzieht.

Das Gesagte möchte wohl hinreichen, um die hohe Kammer dadurch zu überzeugen, daß es eben kein baa-
rer „Zeitverlust“ sey, wie der Commissionsbericht will, von der gleichen Vertheilung, d. h. Vergütung der Kriegslasten, also zumal von einem, solche gleiche Vertheilung für die Zukunft regelnden und gewährleistenden Gesetze zu sprechen. Die Hauptideen zu einem solchen Gesetze habe ich in meinem jüngsten Vortrage über die Peräquation der alten Kriegskosten angedeutet. Ich bin zu ihrer nähern Entwicklung in den Commissionsverhandlungen bereit.

v. Kettner: Die Commission ist in Beziehung auf den Punct der Kriegsfrohnen in ihrem Berichte von der Ansicht ausgegangen, daß eine Maßregel, welche die Staatskasse als Gemeinschuldnerin für die Zahlung der Vergütungen der Kriegsfrohnen erkläre, und derselben dafür den Ersatzfond auf Steuerumlagen zuweise, das Verderben des Staats und seiner Finanzen, ja im schlimmsten Fall einen Banquerout der Staatskasse

nach sich ziehen würde. Denn der Vanquerout einer Kasse tritt alsdann ein, wenn sie die übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht mehr leisten kann, und ihre Zahlungen einstellen muß; wie würde aber die Staatskasse die ungeheuern Summen der Kriegsfrohen-Vergütung leisten können, wenn ihr die Zuflüsse aus dem Ersatzfond ausblieben, was in einem langen verderblichen Kriege nothwendiger Weise und um so mehr geschehen müßte, als selbst im tiefsten Frieden die Steuerpflichtigen mit bedeutenden Summen in Rückstand kommen. Die Kriegesgewalt nimmt für die Kriegsfrohen die physischen Kräfte in Anspruch, wo und in welchem Maasse sie sie findet, der Einzelne entzieht sich den an ihn gemachten Ansprüchen so gut er kann, welches nicht der Fall ist, wenn ihm die Zahlung des Anschlags der aufgewendeten Kräfte zugesichert wird. Indem ich mich im Uebrigen auf den Commissionsbericht beziehe, welchen ich durch das, was der verehrte Redner vor mir vorgetragen hat, nicht widerlegt finde, bemerke ich nur noch in Beziehung auf den Grundsatz, daß dem Einzelnen das im Kriege zu viel Geleistete durch die Gesamtheit ersetzt werden müsse, folgendes:

Fürs Erste fragt es sich: wer ist die Gesamtheit, an welche die Forderung des Ersatzes des von den Einzelnen zuviel Geleisteten gemacht werden kann und muß?

Da Baden nie für sich allein und für sein einseitiges Interesse einen Krieg führen kann, und nur durch die Erfüllung der Pflichten gegen den Bund, zu welchem es gehört, in einen Krieg, der seine militärische Kräfte mit in Anspruch nimmt, verwickelt werden dürfte, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Last

des Krieges, wenn dieses Land seiner Lage nach zu seinem Schauplatze dient, in dem Fall einer Ausgleichung nicht auf seiner Gesamtheit, sondern auf der Allgemeinheit der Staaten ruhen müsse, die den Krieg führen; ein Vergütungsgesetz für den badischen Staat allein würde demnach den Forderungen, welche dieser Staat an die Gesamtheit der Kriegführenden machen muß, äußerst präjudicial seyn.

Hiervon abgesehen stellen sich aber auch der praktischen Anwendung des gedachten Grundsatzes zwei große Hindernisse entgegen.

Auf der einen Seite mangeln sehr oft die Nachweisungen über die zu vergütenden Leistungen, welche von den Militärbehörden verweigert werden, und in einem solchen Falle muß der, dem eine solche Nachweisung fehlt, an dem Ersatz jener Vergütung beitragen, die ein Anderer, welcher so glücklich ist, seine Forderung belegen zu können, macht, ohne daß er für die seinige je Befriedigung erhalten kann; auf der andern Seite wird ein großer Spielraum zu den größten Betrügereyen geöffnet, wenn man betrachtet, daß durch die Militär- und Verpflegungs-Behörden oft Leistungen bescheinigt worden sind, welche gar nicht Statt gehabt haben, und daß hierin während des verfloffenen Krieges die Quelle zur Bereicherung vieler Untertanen und Lieferanten gefunden ward.

Dieses sind in möglichster Kürze die Bemerkungen, welche ich auf die eben gehörte Rede vorläufig machen zu müssen geglaubt habe.

Der Frhr. v. Zürkheim und der Generalleutnant v. Schäffer behielten sich vor, sich, wenn die Berathung über den vorliegenden Gegenstand auf die Tagesordnung kommen werde, zugleich über den heuti-

gen Vortrag des Herrn Hofrath v. Kottel, und des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner zu erklären, da es gegenwärtig die Zeit nicht sey, in die Materie einzugehen.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete nunmehr der geh. Rath, Frhr. v. Hornstein den Commissionsbericht über den Erlaß der zweyten Kammer wegen Gleichstellung des Ortes Unteruhldingen mit den Städten Meersburg und Ueberlingen in Betreff des Strafengeldes.

Beilage Ziffer 91.

Die Kammer

b e s c h l o ß :

die Verathung über diesen Gegenstand in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

Eben so wurde die auf der Tagesordnung stehende Verathung über den die Büchercensur betreffenden Gesetzentwurf auf die nächste Sitzung ausgesetzt, theils nach dem Wunsche einiger Mitglieder der Kammer, theils weil der mit der Vertheidigung des Gesetzentwurfs beauftragte Regierungscommissär nicht anwesend war. Hierbey wurde, mit Rücksicht auf frühere Fälle, wiederholt der Wunsch geäußert, es möchte in Zukunft dem Uebelstande vorgebeugt werden, daß die Arbeiten der Kammer durch das Nichterscheinen des besonders beauftragten Regierungscommissärs unterbrochen würden.

Frhr. v. Zyllinhardt.

Zacharia.

Beylage Ziffer 85.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer
der Ständeversammlung.

In der gestrigen fünf und fünfzigsten Sitzung der zweyten Kammer hat der Herr Staatsminister Frhr. v. Berckheim in Auftrag der hohen Regierung die Eröffnung gemacht, daß, um dem vielseitig geäußerten Wunsche zu entsprechen, eine Aussetzung der Arbeiten der Kammer vom 4. August bis zum Anfange des Novembers l. J. eintreten solle, jedoch in der Voraussetzung, daß, wie sich von selbst versteht, die directen und indirecten Steuern so lange in dem bisherigen Stande forterhoben werden müssen, bis die Verathungen über das neue Budget zu Ende gebracht und dasselbe zum Gesetze erhoben sey.

Die zweyte Kammer hat hierauf mit Stimmeinhelligkeit den Beschluß gefaßt, daß, wenn das neue Budget bis zum Ablaufe der sechs monatlichen provisorischen Steuererhebung nicht beendigt seyn würde, alsdann die Steuern noch so lange provisorisch forterhoben werden müssen, bis über das neue Budget ein Beschluß gefaßt worden.

Zu gleicher Zeit hat die zweyte Kammer auf den 4. November die erste Sitzung anberaumat, wobon

Ein und dresßigste Sitzung vom 31. July. 357

man die hohe Erste Kammer zur dortseitigen weitem
Beschlusnahme in Kenntniß setzt.

Karlsruhe den 28. July 1822.

Im Namen der II. Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident

F ö h r e n b a c h.

Der erste Secretär

v. I s t e i n.

B e y l a g e Ziffer 86.

Dem hochverehrlichen Präsidium der Ersten Kam-
mer der Ständeversammlung

habe ich die Ehre, in Folge Beschlusses der zweiten
Kammer vom 13. July beygeschlossene ehrfurchtsvollste
Bitte an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, um
Vorlegung eines Gesetzentwurfs, die Amortisationskasse
betreffend, gemäß dem §. 88. der Geschäftsordnung
zur anderweiten Berathung mitzutheilen.

Karlsruhe den 26. July 1822.

Der Präsident der zweiten Kammer der Stände-
versammlung:

F ö h r e n b a c h.

Unterbeylage zu Ziffer 86.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die zweyte Kammer Höchst Ihrer getreuen Stände hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 13. d. M. mit Stimmeinhelligkeit den Beschluß gefaßt, Eure Königliche Hoheit im verfassungsmäßigen Wege um Vorlage eines Gesetzentwurfes ehrfurchtsvollst zu bitten, wornach die bisher in Betreff der Amortisationskasse gesetzlich verordneten Bestimmungen dahin ausgedehnt werden möchten, daß zu Wahrung der Selbstständigkeit dieser Kasse die Errichtung einer besondern Aufsichts-Commission, bestehend aus einem Mitglied des Großherzoglichen Staatsministeriums, einem Mitglied des Großherzoglichen Finanzministeriums, und aus einem Mitgliede des Großherzoglichen Ministeriums des Innern genehmigt werden wolle, und daß dieser Aufsichtskommission eine genaue Instruction ertheilt, sie auf dieselbe verpflichtet werde, und daß ohne derselben specielle Genehmigung bey der Amortisations-

Kasse außer der ständigen Einnahme und Ausgabe durchaus keine andere Statt haben dürfe.

Karlsruhe den 26. July 1822.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident

S ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

v. Isstein.

Baumgärtner.

Spenerer.

W e n l a g e Ziffer 87.

Dem hochverehrlichen Präsidium der Ersten Kam-
mer der Ständeversammlung

habe ich die Ehre, die beygeschlossene ehrfurchtsvollste
Bitte an Ee. Königliche Hoheit, den durchlauchtigsten
Großherzog, um ein Gesetz, das polytechnische Insti-
tut zu Freyburg betreffend, in Folge des §. 88. der
Geschäftsordnung mitzutheilen.

Karlsruhe den 26. July 1822.

Der Präsident der zweyten Kammer der Stände-
versammlung

S ö h r e n b a c h.

Unter beylage zu Ziffer 87.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die zweyte Kammer Höchst Ihrer getreuen Stände hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 20. d. M. den Beschluß gefaßt, an Eure Königl. Hoheit die ehrfurchtsvollste Bitte um ein Gesetz gelangen zu lassen, wornach

- 1) das polytechnische Institut zu Frenzburg unter den Schutz und die Aufsicht des Staats gestellt, und demselben eine Unterstützung aus der Staatskasse von jährlichen 3000 Gulden bewilligt, daß
- 2) das jährliche Schulgeld für jeden Inländer auf 44 Gulden, und für den Ausländer auf 66 Gulden, jedoch mit dem Beyfage festgesetzt werde, daß inländische Arme von den Beiträgen in den Fällen frey seyn sollen, in welchen es Studierende nach den

Ein und dreyßigste Sitzung vom 31. July. 363

akademischen Gesetzen von den Honora-
rien sind.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zwey-
ten Kammer der Landstände

Der Präsident

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre :

I s s t e i n.

B a u m g ä r t n e r.

S p e n e r e r.

Beylage Ziffer 88.

Dem hochverehrlichen Präsidium der Ersten Kammer
der Ständeversammlung

habe ich die Ehre, in der Anlage die in Folge des Beschlusses der zweyten Kammer vom 20. d. M. entworfene unterthänigste Bitte an E. Königliche Hoheit, den Großherzog, um einen Gesegentwurf, die Aufhebung des Zehntens von Neubrüchen betreffend, in Gemäßheit der Geschäftsordnung zur gefälligen Verathung mitzutheilen.

Karlsruhe den 27. July 1822.

Der Präsident der zweyten Kammer der Stände-
versammlung

F ö h r e n b a c h.

Unterbenlage zu Ziffer 88.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die zweyte Kammer Höchst Ihrer getreuen Stände hat in ihrer zwey und fünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 20. d. M. mit überwiegender Stimmenmehrheit den Beschluß gefaßt, an Eure Königliche Hoheit die ehrfurchtsvollste Bitte um Vorlage eines Gesetzes ergehen zu lassen, wodurch

- 1) die unentgeltliche Aufhebung der Zehnten von künftigen Neubrüchen mit Ausnahme derer, welche auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen, verordnet wird, und daß
- 2) diese Bestimmung auf diejenigen Neubrüche anwendbar sey, welche gegenwärtig in den Freyjahren sich befinden, jedoch mit gleich-

falliger Ausnahme derer, welche sich auf privatrechtlichen Erwerbstitel gründen.

Karlsruhe den 27. July 1822.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten
Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre :

I k s t e i n.

B a u m g ä r t n e r.

S p e n e r e r.

Beilage Ziffer 89.

Dem hochverehrlichen Präsidium der Ersten Kam-
mer der Ständeversammlung

habe ich die Ehre, anliegend die in Folge des Be-
schlusses der zweyten Kammer vom 16. d. M. entwor-
fene unterthänigste Bitte an Se. Königliche Hoheit,
den Großherzog, um ein Gesetz, wornach der Hausrat-
handel im ganzen Großherzogthum sogleich und gänz-
lich abgeschafft werde, in Gemäßheit der Geschäfts-
ordnung zur gefälligen Berathung mitzutheilen.

Karlsruhe den 27. July 1822.

Der Präsident der zweyten Kammer der Stände-
versammlung

S ö h r e n b a c h.

Unterbeilage zu Ziffer 89.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die zweite Kammer Höchst Ihrer getreuen Stände hat in ihrer acht und vierzigsten Sitzung vom 16. d. M. mit überwiegender Stimmenmehrheit den Beschluß gefaßt, an Eure Königliche Hoheit die ehrfurchtsvollste Bitte um ein Gesetz gelangen zu lassen, wornach im ganzen Großherzogthum der Haufierhandel sogleich und gänzlich abgeschafft werde.

Karlsruhe den 27. July 1822.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten
Kammer der Ständeversammlung

der Präsident

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

I k s t e i n.

B a u m g ä r t n e r.

S p e y e r e r.

Beilage Ziffer 90.

Dem hochverehrlichen Präsidium der Ersten Kam-
mer der Ständeversammlung

haben wir die Ehre, in der Anlage die in der vier und
fünf und fünfzigsten öffentlichen Sitzung der zweyten
Kammer am 24. d. M. beschlossene Bitte an Se. Königl.
Hoheit, den Großherzog, um einen Zuschuß für die
Universitäts-Institute zu Heidelberg dem §. 88. der
Geschäftsordnung gemäß mitzutheilen.

Karlsruhe den 29. July 1822.

Im Namen der zweyten Kammer der Ständever-
sammlung

der Präsident: Föhrnbach.

Der erste Secretär:

Isstein.

Unterbeilage zu Ziffer 90.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat in ihrer vier und fünfzigsten und fünf und fünfzigsten öffentlichen Sitzung am 24. und 27. d. M. beschlossen, Eure Königliche Hoheit um einen Gesetzborschlag unterthänigst zu bitten, wodurch

- 1) der Universität Heidelberg der von derselben dem geheimen Hofrath v. Langsdorf während seiner Verwendung zur Salzauffuchung bezahlte Besoldungsbetrag von 9000 fl. aus der Staatskasse wieder ersetzt werde, und
- 2) der Universitätskasse von dem Jahr 1823 an die für den Marstall an das Landgestütwesen jährlich bezahlten 1000 fl., und
- 3) ebenso jene zur Entbindungsanstalt jährlich bezahlten 2400 fl. vom Jahr 1823 an abzunehmen, und
- 4) diese beiden letzten der Universität dadurch zuwachsenden Beträge von jährlichen 3400 fl. zur Hälfte für die Sicherstellung und Verbes-

Ein und dreyßigste Sitzung vom 31. July. 371

serung der Universitätsbibliothek, und zur andern Hälfte für die übrigen Universitäts-Institute, zugleich aber für Stipendien des philologischen Seminars zu bestimmen seyen.

Karlsruhe den 29. July 1822.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten
Kammer der Ständeverammlung
der Präsident
S ö h r e n b a c h.

Die Secretäre :

I s s t e i n.

B a u m g ä r t n e r.

S p e y e r e r.

Beylage Ziffer 91.

Commissionsbericht

über die Motion des Abgeordneten von
Clavel wegen Gleichstellung des Ortes Un-
teruhdingen mit den Städten Meersburg
und Ueberlingen hinsichtlich des Strassens-
geldes.

Erstattet

von dem

Fhrn. v. Hornstein.

Der Fruchtabfuhrort Unteruhdingen hatte schon im fünfzehnten Jahrhundert ein Privilegium, und wurde von den Grafen von Werdenberg in den deshalb mit den Abfuhrorten Meersburg und Ueberlingen entstandenen Conflicten fortwährend unterstützt. Diese Streitigkeiten waren um so hartnäckiger, als früher diese drey Orte unter drey verschiedenen Regierungen standen, indem Unteruhdingen dem Grafen von Heiligen-

berg, und Meersburg dem Bischof von Constanz zugehörte, Ueberlingen aber eine Reichsstadt war.

Durch einen endlich zu Stande gekommenen Vergleich erhielt Unteruhldingen das Recht, wöchentlich 150 Malter, Constanzer Maasses, ausführen zu dürfen.

Nach der wohlausgeführten Motivirung des Herrn Proponenten ist durch die diesseitige Regierung den Städten Meersburg und Ueberlingen Ausnahmsweise ein Theil des Zolles und Chausseegeldes erlassen worden, wodurch sich jedoch die Würtemberger Fruchthändler nicht abhalten ließen, ihrer größern Bequemlichkeit wegen forthin ihre Früchte über Unteruhldingen zu führen. Allein die neue Chausseegeldordnung hatte die nachtheilige Folge, daß die Durchfuhr der Würtemberger aufhörte.

Durch die den Orten Meersburg und Ueberlingen bewilligte Vergünstigung hinsichtlich des Straßengeldes hat die Frequenz der Route über Unteruhldingen zum großen Nachtheil des Staates, und zum völligen Ruin des Orts sehr abgenommen, und die Beschwerde der Unteruhldinger Schifferschaft ist um so mehr begründet, weil dadurch gegen die Verfassung ein Ort vor dem andern begünstigt worden ist, und wenn auch die Bittsteller ihre Beschwerde bis jetzt nicht vor die höchste Staatsbehörde gebracht hätten, so könnte doch nicht von dem Antrage abgestanden werden, daß Unteruhldingen gleiche Berechtigung, wie Meersburg und Ueberlingen, ertheilt werden möchte.

Der Antragsmotivirung wurde schließlich noch beigefügt, daß wenn Unteruhldingen gleiche Vergünstigung

hinsichtlich des Straßengeldes wie Meersburg und Ueberlingen zu Theil werden sollte, auch Constanz Vortheil daraus ziehen dürfte, da es dann seine Früchte aus erster Hand beziehen könnte, statt daß es sie bisher von Ueberlinger Fruchthändlern bezogen hat.

Die diesseitige Commission fand sich hierdurch bezogen, hinsichtlich der Beschwerde der Schifferschaft zu Unteruhldingen sich dem Antrage des Commissionsberichtes der zweiten Kammer auf Gleichstellung des Ortes Unteruhldingen mit den Städten Meersburg und Ueberlingen hinsichtlich des Straßengeldes um so mehr anzuschließen, als die Schifffahrt auf dem Bodensee den einzigen Nahrungszweig jenes Ortes ausmacht, dessen Gemarkung äußerst klein, und dessen Frucht- und Weinbau ganz unbeträchtlich ist, und der Ort beynah ganz von dem Gewerbe der Schiffermeister lebt, mithin so lange die dermalige Stockung dieses Gewerbes fort dauert, die Einwohner von Unteruhldingen von Tag zu Tag mehr verarmen müssen.

Ihre Commission beschränkt sich also lediglich auf die Unterstützung der gerechten Beschwerde der Schifferschaft von Unteruhldingen, und trägt darauf an, deren Gesuch um Gleichstellung mit Meersburg und Ueberlingen der hohen Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung zu empfehlen.

Endlich hält es die Commission für angemessen, im Protokolle den Wunsch niederzulegen, daß alle Begünstigungen, welche die württembergische Regierung mit so vieler Umsicht dem Orte Friedrichshafen hat zu Theil werden lassen, von der diesseitigen hohen Regie-

Ein und dreyßigste Sitzung vom 31. July. 375

zung den sämtlichen Stapelorten an den Ufern des Bodensees verwilligt werden möchten, indem dadurch die Handelscommunicationen zu Wasser und zu Lande wieder in den vormaligen blühenden Zustand hergestellt werden könnten.

Karlsruhe den 31. July 1822.